

# Satzung für den St. Johannis- und St. Rochusfriedhof

Vom 08.04.2020

Der Friedhofsverband Nürnberg St. Johannis und St. Rochus erlässt auf Grund von § 104 Absatz 1 Nr. 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben des Landeskirchenrats der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 08.04.2020 genehmigte Satzung.

## Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist. Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den auferstehenden Herrn Jesus Christus zu finden ist: „Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, Vers 11).

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25, Vers 40).

## I. Allgemeines

### § 1 Widmung

(1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 Bayerischen Verfassung) unterhält der Friedhofsverband (KöR, Friedhofsträger) den St. Johannisfriedhof und den St. Rochusfriedhof. Der Verband bedient sich einer Friedhofsverwaltung, die Aufsicht über sie hat der Vorstand.

(2) Die Friedhöfe sind als öffentliche Einrichtung des Verbandes zur Bestattung der Gemeindeglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von dem Friedhofsträger festgelegt.

### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Friedhofsträger erstrebt mit dem Betrieb der Friedhöfe keinen Gewinn. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch welche

ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.

(2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofs zu verwenden.

(3) Der Friedhof wird nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Friedhöfe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem zwischen der Stadt Nürnberg und den Trägerinnen der kirchlichen Friedhöfe abgeschlossenen Vertrag vom 22. Juni 2001 obliegt das Bestattungswesen und die Grabmalgenehmigung der Stadt Nürnberg. Die übrigen Leistungen werden von dem Friedhofsträger in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

## § 4 Anmeldung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Tag und Stunde der Bestattung wird im Einvernehmen mit dem städtischen Bestattungsdienst festgesetzt.

(2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei der Abwicklung der Formalitäten behilflich.

## § 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

(1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt.

(2) Für kirchliche Trauerfeiern können die St. Johanniskirche oder die Imhoffkapelle benutzt werden.

(3) Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

(4) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.

(5) Auch Trauerfeiern, die durch freie Grabredner gestaltet werden, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.

(6) Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

## **§ 6 Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof ist während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet. Der Zugang zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in der St. Johanniskirche oder der Imhoffkapelle ist auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Diese sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der städtischen Bestattungsanstalt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen
4. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig tätig zu sein
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
9. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen

10. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen

11. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen

12. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen und Alkohol zu konsumieren.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können des Friedhofs verwiesen werden.

## **II. Gräberordnung**

### **§ 7 Nutzungsrecht an Grabstätten**

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an

1. Grabstätten für Erdbestattungen

2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

Für Urnenbeisetzungen werden nur Nutzungsrechte an Urnenerdgräbern, Urnengemeinschaftsgräbern und Urnennischen vergeben. Die Vergabe von Grabstätten für Erdbestattungen zum Zwecke einer Urnenbeisetzung ist nicht statthaft. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

3. Gruftanlagen.

(2) Mit der Überlassung einer Grabstätte oder Gruftanlage (kurz Grabstätte) nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht dem Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte oder Gruftanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Die Grabstätte kann nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplans ausgewählt werden.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlass eines Sterbefalls verliehen (Grabberechtigte). Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Können sich mehrere Angehörige eines Verstorbenen auf keinen Berechtigten zum Erwerb des Grabrechts einigen, so kann die Friedhofsverwaltung einen bestimmen.

### **§ 8 Inhalt und Dauer des Grabrechts**

(1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis,

1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht

2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen.

3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen. Nrn. 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für die die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.

(2) Grabrechte werden für Erwachsenengräber auf die Dauer von 10 Jahren oder 20 Jahren verliehen oder verlängert, längere Grabrechtszeiten müssen vom Vorstand der Friedhofsverwaltung beschlossen werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Grabberechtigte erhalten bei erstmaliger Verleihung eines Grabrechtes einen Grabbrief. Bei Verlängerung des Grabrechtes wird ein aktualisierter Grabbrief als eine Bestätigung über die Verlängerung des Grabrechtes ausgestellt. In diesem sind auch Rechtsnachfolger einzutragen.

(4) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.

(5) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht. Im Übrigen können die Grabberechtigten das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen.

(6) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechtes wird der Grabberechtigte schriftlich hingewiesen, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift des Grabberechtigten bekannt ist. Versäumt der Grabberechtigte das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechtes anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(7) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung nicht zwischenzeitlich anderweitig verfügt hat.

### **§ 9 Rücknahme des Grabrechts**

(1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabs aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.

(2) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn

diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

### **§ 10 Übertragung des Grabrechts unter Lebenden**

(1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden wird erst nach Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Umschreibung kann nur erfolgen, wenn der Erwerber zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Ehegatten der Grabberechtigten
2. in gerader Linie Verwandte sowie Geschwister der Grabberechtigten
3. Ehegatten der unter 2 genannten Personen.

### **§ 11 Übergang des Grabrechts beim Tod des Grabberechtigten**

(1) Bei Verleihung des Grabrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in § 10 Abs. 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Grabrecht bestimmen und diesen das Grabrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden wirksam wird.

(2) Wird keine Regelung nach Abs. 1 getroffen, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten über.

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nrn. 1 bis 5 fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen der Nrn. 2 bis 6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte. Das Grabrecht erlischt, wenn es die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernehmen.

### **§ 12 Größe und Belegung von Grabstätten**

(1) Für die fertigen Grabbeete gelten grundsätzlich folgende Regelmaße: Länge: 2,0 m, Breite: 0,80 m Abweichungen von diesen Maßen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind im Einzelfall, nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, möglich.

(2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ist eine Ausschachtung auf 2,40 m nicht möglich, wird bei Entrichtung der vollen Grabgebühr ein doppelbreites Grab zur Verfügung gestellt, andernfalls die Gebühr entsprechend gesenkt.

(3) In ein 2,40 m tiefes Grab, in dem ein Leichnam in 2,40 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch ein weiterer Leichnam in einer Tiefe von 1,50 m sowie der Leichnam eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m beigesetzt wird.

(4) Erdbestattungen im Teil I des St. Johannfriedhofs sind nicht mehr an allen Stellen möglich. Bei der Grabvergabe werden die Interessenten darauf hingewiesen. Es wird empfohlen, im Bereich Johannis I nur noch Urnen zu bestatten. Wenn Grabberechtigte dennoch eine Erdbeisetzung wünschen, tragen sie die Kosten für eine Probegrabung zur Überprüfung, ob eine Erdbeisetzung möglich ist.

(5) Eine Beisetzung in gemauerten Grüften bedarf der Genehmigung der Friedhofsträgerin. Grundsätzlich werden keine Grüfte mehr neu vergeben. Falls ein Interessent auf einer Gruftvergabe besteht, trägt er die Kosten für Überprüfung der Standsicherheit und einer evtl. notwendigen Sanierung.

### **§ 13 Urnenbeisetzung in Gräbern**

(1) Urnen werden in Urnengräbern, in besonderen Urnenabteilungen sowie in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) In Urnenerdgräbern dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt der Friedhofsträger. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben.

(3) In Urnenerdgräbern und in Gemeinschaftsurnengräbern dürfen nur vererdbare Urnen und Überurnen, sog. „Bio-Urnen“, verwendet werden.

### **§ 14 Urnengrabrechte an Nischen**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die Lage der Urnennische bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt.

(3) Es dürfen nur vererdbare Urnen (Bio-Urnen) verwendet werden. Diese sind in einer Überurne beizusetzen.

(4) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. Sie werden einheitlich beschriftet.

(5) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu

entfernen. Es nicht erlaubt, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen sowie an Wänden oder Verschlussplatten Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, ist er zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

### **§ 15 Entfernung von Urnen**

Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben. Eine Ausgrabung erfolgt nicht. Das Gleiche gilt für Überurnen, welche die Grabberechtigten nicht binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechts abgeholt haben.

### **§ 16 Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname Erwachsener 15 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern 10 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.

(3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung der der Friedhofsverwaltung, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

### **§ 17 Grabbepflanzung und Grabpflege**

(1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechtes zu pflegen. Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.

(2) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### **§ 18 Errichtung, Änderung, Erneuerung und Pflege von Grabmälern**

(1) Für die Errichtung, Änderung, Erneuerung und Pflege von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.

(2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden können.

## **§ 19 Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern**

(1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabs oder aus einem anderen Grund von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Andernfalls haben die Grabberechtigten diese unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

(3) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden.

(4) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabpflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Zur Entfernung des Grabmals und sonstiger baulicher Anlagen bedarf es der Ausstellung eines vorherigen Erlaubnisscheins durch die Friedhofsverwaltung. bzw. eine Genehmigung der Stadt Nürnberg, § 18, Abs. 1). Sind das Grabmal, sonstige Anlagen oder Teile hiervon und die Grabpflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassenen Entfernung haben die Grabberechtigten zu tragen.

(4a) Die Entfernung von liegenden Grabsteinen sowie der darauf angebrachten Epitaphien bedarf zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Nürnberg. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 18 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden.

(6) Von der Grabstätte entfernte Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die auf dem Friedhof belassen werden, fallen mit Ablauf von vier Monaten seit der Entfernung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers.

## **§ 20 Haftung der Grabberechtigten**

Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

## **III. Gewerbliche Arbeiten**

### **§ 21 Zulassung**

(1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende bedürfen für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die einen Berechtigungsschein für jeweils 5 Jahre ausstellt.

(2) Wer Gräber gegen Entgelt gießen will, bedarf eines Gießscheines, wenn er nicht einen Berechtigungsschein als Gärtner nach Abs. 1 besitzt. Der Gießschein berechtigt zum Gießen und Jäten, nicht aber zur gewerbsmäßigen Grabanpflanzung. Die Ausstellung des Gießscheins ist alljährlich bis zum 1. April neu zu beantragen.

### **§ 22 Befahren der Friedhofswege**

(1) Den Inhabern von Berechtigungsscheinen ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, nicht aber von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege unter 2,50 m Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 1,50 m Gesamtbreite nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Fahrstraßen von mehr als 2,50 m Breite benutzen. Die Nutzlast der Fahrzeuge darf 3,5 t nicht überschreiten. Die Fahrzeuge müssen den Namen der Gewerbetreibenden oder der Firma deutlich sichtbar tragen. Die schriftliche Bestätigung über den Besitz des Berechtigungsscheins, die die Friedhofsverwaltung ausstellt, ist an der Windschutzscheibe sichtbar zu machen.

(2) Material und Werkzeug, insbesondere Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an Wegen liegen, die nach Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, unmittelbar zu den Gräbern nur mit Handwagen, Schubkarren oder Fahrradanhängern gefahren werden.

(3) Gießscheininhaber dürfen lediglich Fahrräder (auch mit Anhängern) benutzen.

(4) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind

die Verursacher haftbar; sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

### **§ 23 Abfuhr und Lagerung von Stoffen**

(1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf einen ausgewiesenen Ablageplatz zu bringen. Gewerbetreibende dürfen die für Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen.

(2) Das Lagern von Grabmälern, von sonstigen baulichen Teilen sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.

(3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen sind nicht gestattet.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 24 Kleinkinder, Kinder, Erwachsene**

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollendung des fünften beziehungsweise vierzehnten Lebensjahres.

### **§ 25 Auflassung des Friedhofs**

(1) Der Friedhofsträger kann den Friedhof für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Grabrechte entgegenstehen.

(2) Aus wichtigem Grund ist der Friedhofsträger berechtigt, den Friedhof für weitere Beisetzungen zu schließen oder zu entwidmen, ohne an Ruhezeiten oder Grabrechte gebunden zu sein. Leichname und Aschen, bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden im Falle der Inanspruchnahme des Friedhofs für einen anderen Zweck auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für Teile des Friedhofs entsprechend.

### **§ 26 Haftungsbeschränkung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder

durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 27 Geltung sonstiger Rechtsvorschriften**

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

### **§ 28 Verbot von Zuwendungen**

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Angestellten der Friedhofsverwaltung weder gefordert noch angenommen werden.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Es ist ordnungswidrig

1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des städtischen Bestattungsdienstes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (siehe § 6 Abs. 4 Nr. 1)

2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen. (§ 6 Abs. 4 Nr. 3)

3. Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen (siehe § 6 Abs. 4 Nr. 6)

4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entnehmen (§ 14 Abs. 4)

5. ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten, zu verändern oder zu erneuern (§ 18)

6. ohne Besitz eines Erlaubnisscheins Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen. (§ 19 Abs. 4 Satz 2)

6a. ohne die Genehmigung einen liegenden Grabstein oder ein darauf angebrachtes Epitaph zu entfernen (§ 19 Abs. 4a).

7. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren (siehe § 22 Abs. 1).

(2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlassenen Vorschriften.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Monat nach erfolgtem Hinweis auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

## **Anlage 1 Grabpflegeordnung**

### **(§ 17 Abs. 1 der Satzung für den St. Johannis- und St. Rochusfriedhof)**

#### **§ 1 Grabpflege**

(1) Grabstätten sind zu pflegen. Verantwortlich für die Grabpflege sind die Grabnutzungsberechtigten.

(2) Umweltschädigende Substanzen dürfen zur Grabpflege nicht verwendet werden.

(3) Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.

(5) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern oder in deren Umgebung gelagert werden.

#### **§ 2 Einhaltung der Grabgröße**

(1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.

(2) Es ist nicht gestattet, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen, zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen oder um das Grab zu pflastern oder Platten zu legen.

#### **§ 3 Grabhügel**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann festlegen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleichhoch liegen muss.

(2) Die Höhe des Grabhügels darf  
1. bei Erdgräbern höchstens 10 cm;  
2. bei Urnengräbern höchstens 5 cm über dem Bodenniveau liegen.

(3) Der Grabhügel darf bei Gräbern mit Steinumrandung die Einfassung nicht überragen.

#### **§ 4 Bepflanzung**

(1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten. Sie ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung abzustimmen. Bevorzugt sollen bodenbedeckende, niedrige und immergrüne Pflanzen verwendet werden.

(2) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe

des Grabmals nicht hinauswachsen, höchstens jedoch 2,00 m. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass vorhandene Gehölze und heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(4) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

#### **§ 5 Nicht erlaubter Grabschmuck**

Es ist nicht erlaubt,

1. Gegenstände, die der Würde des Friedhofs widersprechen, auf den Gräbern oder Grabmalen aufzustellen;
2. Grabschmuck aus nicht pflanzlichen Stoffen, insbesondere Porzellan, Emaille, Wachs und Kunststoffen, an Gräbern anzubringen;
3. Gestelle zur Befestigung von Kränzen auf den Gräbern zu verwenden;
4. die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Material zu bedecken.

#### **§ 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen**

Gemeinschaftsabteilungen (z. B. Urnennischenanlagen und Sammelanlagen) werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und unterhalten. Grabschmuck darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden.

#### **§ 8 Sauberhalten der Gräber**

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unansehnlich gewordenen und unerlaubten Grabschmuck, der dem Friedhofsbild widerspricht, von sich aus zu entfernen.

#### **§ 9 Ökologische Richtlinien**

**Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird verwiesen.**

## **Anlage 2 Grabmalordnung**

### **(§ 18 Abs. 1 der Satzung für den St. Johannis- und St. Rochusfriedhof)**

#### **§ 1 Genehmigungspflicht**

(1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten, ist von einer Genehmigung der Stadt Nürnberg abhängig. Grundlage dafür ist der Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001.

(2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt bei der Stadt Nürnberg zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmales ist das Entgelt (einschl. MwSt) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Stadt Nürnberg.

(3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

(4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirmer vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.

(5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

#### **§ 2 Zeichnungen und Modelle**

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

#### **§ 3 Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen**

Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt wird.

#### **§ 3a Denkmalrechtliche Auflagen**

(1) Bei der Gestaltung und Pflege von Grabmälern und darauf angebrachten Epitaphien sowie bei der Bepflanzung von Grabanlagen und der Aufstellung von Pflanzschalen und Grablaternen sind die als Anlage 3 beigefügten Denkmalrechtlichen Auflagen der Stadt Nürnberg vom 22.11.2006 zu beachten.

(2) Als historischer Teil des St. Johannisfriedhofes im Sinne der Auflagen nach Absatz 1 gilt der auf dem als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellte Bereich des Friedhofes sowie die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Grabstätten.

#### **§ 4 Gestaltungsbestimmungen**

Bei der Neuerrichtung von Grabdenkmälern dürfen ausschließlich liegende Steine verwendet werden, Liegeplatten sind nur außerhalb des in § 3a Abs. 2 genannten Bereichs als Ergänzung zu bestehenden Grabmalen zulässig. Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße:

(1) Für liegende Steine: Mindesthöhe 0,45 m, Breite 0,80 m, Länge 1,60 m;

(2) Für Liegeplatten auf allen Grabarten: maximale Breite 0,49 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m bzw. Rundsteine bis zu einem Höchstdurchmesser von 0,60 m.

#### **§ 5 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften**

(1) Als Material werden Sandstein und Muschelkalk zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes oder Friedhofsteiles verstoßen sowie Fotos dürfen auf Grabmälern und Beisetzungstellen nicht angebracht werden. Grabmäler, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.

(2) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: Matt geschliffen.

(3) Nicht zugelassen sind das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.

(4) Wird ein neues Grabrecht erworben, sind Grabumrandungen aus Metall, Stein, Holz und anderem Material nicht zugelassen.

(5) An Grabmälern mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.

(6) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

#### **§ 6 Fundamente**

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein. Die Art, Ausführung und Tiefe der Gründung wird bei der Genehmigung bestimmt.

(2) Stehende Grabmäler sind mit Mörtelband zwischen aufgerauten Flächen zu setzen und mit zwei 15 cm langen Dübeln aus Moniereisen (10-22 mm) zwischen



Sockel, Schaft und Fundament standsicher zu verankern.

(3) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.

(4) Das Aufstellen von Grabmälern bei Frost ist nicht zulässig.

(5) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, Fassung 1975, niedergelegt sind.

### **§ 7 Aufstellung von Grabmälern**

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

### **§ 8 Entfernung von Grabmälern**

Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Im historischen Bereich des St. Johannfriedhofs (§ 3a, Abs. 2) bedarf sie zusätzlich einer Genehmigung durch die Stadt Nürnberg. § 1 Abs. 2 Satz 1 und §3a Abs. 1 gelten entsprechend. Der Antrag ist durch einen zugelassenen Fachbetrieb im Auftrag des Grabberechtigten auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

### **§ 9 Wiederverwendung**

Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

## **Denkmalrechtliche Auflagen**

### **Anlage 3 zu § 3a Abs. 1 der Grabmalordnung für den St. Johannis- und St. Rochusfriedhof**

#### **1. Allgemeines**

Der St. Johannisfriedhof dient seit 1518 als regelmäßige Begräbnisstätte. Der Charakter des Johannisfriedhofs besonders im alten Teil wird bestimmt durch die liegenden, unregelmäßig gereihten, Sarkophag ähnlichen Sandsteingrabmale mit Bronzeepitaphien. Aufgrund der gleichartigen Grundgestaltung über mehrere Jahrhunderte von 1518 bis in die heutige Zeit lässt sich anhand der verwendeten Ornamentik der Epitaphien der jeweiligen zeittypischen Kunststil ablesen. Deshalb gehört der Johannisfriedhof künstlerisch wie kulturgeschichtlich zu den bedeutendsten Begräbnisstätten weltweit. Der St. Rochusfriedhof wurde 1521 angelegt. Wie beim St. Johannisfriedhof prägen die Sarkophag ähnliche gestalteten Sandsteingrabmale mit Bronzeepitaphien das Erscheinungsbild der Gesamtanlage.

#### **2. Auflagen**

##### *2.1. Grabsteine, Pflege*

2.1.1 Alle Grabsteine samt Epitaphien sind im historischen Teil (Teil I) des Friedhofs St. Johannis und im gesamten Friedhof St. Rochus zu erhalten. Alle Grabsteine, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, sowie die darauf angebrachten Epitaphien dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

2.1.2 Grobe Verschmutzungen dürfen ausschließlich mit einer weichen Bürste, mit oder ohne Wasser, entfernt werden. Die Verwendung von Strahlgeräten und Druckreinigern ist untersagt. Eine Reinigung aller historischen Steine (Grabmale, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, sowie alle Grabmale, die vor 1945 entstanden sind), sowie das Entfernen von Moosen und Flechten ist unerwünscht, da die natürliche Patina wesentlich zum Erscheinungsbild des Friedhofs beiträgt.

2.1.3 Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen an Grabsteinen dürfen ausschließlich durch Steinmetze, die Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege und in Sanierung historischer Natursteinoberflächen nachweisen können, durchgeführt werden.

2.1.4 Zementplomben und schadhafte oder unsachgemäß aufgebrachte Natursteineergänzungen dürfen bei den unter 2.1.2 genannten Steinen nur durch eine Fachfirma, welche die Voraussetzungen unter 2.1.3 erfüllt, entfernt werden. Kleinere Schäden an den Natursteinoberflächen sind mit Steinersatzmaterial gleicher Farbgebung und gleicher Körnung bzw. Struktur, welche jeweils auf das örtlich vorhandene Steinmaterial abgestimmt ist (z.B. Trasskalkmörtel), nach Herstellerangabe

fach- und materialgerecht auszubessern, wobei die ergänzten Oberflächen den sie umgebenden anzugleichen sind.

2.1.5 Die Ergänzungen sind nach Art einer Vierung mit sauberem Kantenanschluss herzustellen. Größere Beschädigungen sind durch Einsetzen von Steinvierungen fachgerecht in Material, Struktur, Oberfläche, Form und Farbe (wie vorhanden) zu beheben.

2.1.6 Das Überlasieren von Sandsteineergänzungen ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde möglich.

##### *2.2 Grabsteine, Erneuerung*

2.2.1 Zerstörte liegende Grabsteine dürfen nur nach Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde in gleicher Formensprache und in gleicher Größe erneuert werden.

2.2.2 Stehende nicht historische Steine müssen, wenn sie entfernt werden, durch Liegesteine im historischen Format (160 cm Länge, 80 cm Breite, mindestens 45 cm Höhe) ersetzt werden. Als Material ist nur einheimischer Sandstein, vorzugsweise Worzeldorfer Quarzit zulässig.

##### *2.3. Epitaphien, Pflege*

2.3.1 Historische Epitaphien und solche von kunstgeschichtlicher oder geschichtlicher Bedeutung, auch aus der Gegenwart, dürfen weder entfernt noch verändert werden. Beim Wechsel der Grabnutzer sind sämtliche auf den Grabstein befindlichen Epitaphien und Schriftbänder zu belassen. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

2.3.2 Epitaphien und Schriftbänder auf Grabstätten mit Liegesteinen müssen, wenn der Stein ausgetauscht wird, auf dem neuen Stein an gleicher Stelle wieder angebracht werden. Diese Umsetzung darf ausschließlich von Firmen, die Erfahrung im Umgang mit historischen Bronzen nachweisen, ausgeführt werden. Bei der Abnahme der Epitaphien muss die Originalbefestigung vorsichtig aus dem Stein herausgearbeitet werden. Anschließend ist das Blei durch Einsägen des Bleimantels vorsichtig abzulösen. In begründeten Einzelfällen kann die Befestigung des Epitaphs vorsichtig abgesägt werden. Eine Entfernung durch Heraushebeln, klopfen oder sonstige Gewalteinwirkung wird untersagt. Der Zustand des Epitaphs vor und nach der Umsetzung ist fotografisch zu dokumentieren.

2.3.3 Pflege, Reinigung und Restaurierung von Bronzeepitaphien, die unter Einzeldenkmalschutz stehen, dürfen nur durch Firmen, die Erfahrung in der Restaurierung historischer Bronzen nachweisen,

ausgeführt werden. Dabei sind eine patinierte Oberfläche oder Grünspan zu belassen; ein Farbauftrag ist nicht gestattet. Reparaturen von Rissen, Brüchen oder sonstigen Beschädigungen bedürfen einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Schweißen ist hierbei nicht erlaubt.

#### *2.4 Epitaphien und Schriften, Neuanfertigung*

2.4.1 Bei Neuanfertigungen von Epitaphien für den historischen Teil (Teil I) des Friedhofs St. Johannis und den gesamten Friedhof St. Rochus muss auf Modelle und Formen zurückgegriffen werden, die hinsichtlich ihrer Gestaltung auf den historischen Bestand der Epitaphien zurückgreifen oder sich nahtlos in das Gesamtbild einfügen. Entwurfszeichnungen sind im Maßstab 1: 1 einzureichen.

2.4.2 Neue Epitaphien oder Schriftbänder sind in Bronze- oder Messingguss herzustellen. Epitaphien und Schriftbänder sind individuell nach den anerkannten Regeln der Handwerkskunst zu gestalten und zu bearbeiten, und müssen sich in den Bestand einfügen. Schriften müssen dem jeweiligen Schriftspiegel angepasst werden; Vereinfachungen und Abwandlungen von klassischen Schrifttypen sowie stilisierte Schriften sind erlaubt, soweit sie handwerklich einwandfrei sind.

2.4.3 Seriell hergestellte Epitaphien aus Bronze oder Messing dürfen nur im neuen Teil des St. Johannfriedhofs verwendet werden.

2.4.4 Über die Genehmigung für die Anbringung der Epitaphien entscheidet ein Fachgremium aus jeweils einem Vertreter des Bestattungsamtes der Stadt Nürnberg, der Evang.-Luth. Friedhofsverwaltung, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Heimatpflege und ein Sachverständiger für historische Bronzeepitaphien mit einfacher Mehrheit.

2.4.5 Auf liegende Grabsteinen dürfen nur Epitaphien oder Schriftbänder, jedoch keine Einzelbuchstabenschriften, aufgebracht werden. Der Schriftgrund darf nicht poliert sein. Die Epitaphien sind zu patinieren und mit einer Wachsschicht zu konservieren. Eine Lackierung ist nicht gestattet.

#### *2.5 Bepflanzung, Pflanzschale, Grablaternen*

2.5.1 Das direkte Auflegen von Gestecken auf Epitaphien oder den Sandstein von unter Denkmalschutz stehenden Gräbern ist nicht gestattet.

2.5.2 Eine Bepflanzung darf nur durch das Aufstellen einer Pflanzschale auf dem Grabstein erfolgen. Die Anpflanzung von Rosenstöcken ist genehmigungspflichtig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2.5.3 Pflanzschalen dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen sich

hinsichtlich ihrer Gestaltung in den Bestand einfügen. Stark plastische Verzierungen sind zu vermeiden. Die Pflanzschalen sind auf Füße zu stellen. Sie dürfen nicht auf Epitaphien gestellt werden.

2.5.4 Grablaternen und Weihwassergefäße dürfen nur aus Kupfer, mattiertem Messing oder Bronze angefertigt sein. Sie müssen einfach und schlicht gestaltet sein. Stark plastisch ornamentierte Gegenstände sind zu vermeiden. Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Über die Eignung zur Aufstellung entscheidet das unter 2.4.4 genannte Fachgremium.